

Wolf im Nanztal: Abschussbewilligung nicht möglich

Armin Bregy

Der Kanton erklärt, weshalb er im Fall Nanztal keine Abschussbewilligung erteilen konnte.

Im August kam es in der Region Nanztal zu mehreren Wolfsrissen. Die Züchter mussten ihre Tiere abalpen und forderten in dieser Zeitung eine Abschussbewilligung für den Wolf.

Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere teilt nun mit, dass es nicht korrekt sei, dass die Schäfer «wochenlang vergebens auf eine Abschussbewilligung» warten mussten, wie im Artikel festgehalten. Das Bundesgesetz über die Jagd (JSV) gebe vor, wann ein Abschuss möglich ist.

Die Anrechnung der durch den Wolf getöteten Nutztiere für eine allfällige Abschussbewilligung erfolge unter Anwendung der vom Staatsrat validierten Tabelle zum Schutzstatus der Schafalpen im Kanton Wallis. Gemäss dieser Tabelle gilt die Alpe Nesselstal-Nanzlicka als nicht zumutbar schützenswert und die Alpe Kreuzstafel als schützenswert.

«Die 15 vom Wolf getöteten Schafe auf der Alpe Kreuzstafel waren gemäss Beurteilung der Dienststelle für Landwirtschaft zum Zeitpunkt des Angriffs nicht geschützt, weshalb diese nicht für einen Abschuss angerechnet werden können», so die Dienststelle.

Die fünf vom Wolf getöteten Schafe auf der Alpe NesselstalNanzlicka können für einen Abschuss angerechnet werden, «allerdings ist die notwendige Mindestanzahl von zehn vom Wolf getöteten Nutztieren nicht erfüllt», schreibt die Dienststelle weiter.

«Zudem wurden die Schafe auf der Alpe Nesselstal-Nanzlicka offenbar bereits abgealpt.» Eine Abschussbewilligung müsse der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen.

«Sobald sich keine Nutztiere mehr auf nicht zumutbar schützenswerten Alpen aufhalten, also folglich kein Schadenpotenzial mehr vorhanden ist, kann keine Abschussbewilligung erteilt werden», erklärt die Dienststelle.